

Frauenfeld, 15. Februar 2012

Entscheid Nr. 16

0033/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Steckborn Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 490 und 1626

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung 2010 von der Gemeindeversammlung am 28. November 2010 beschlossene Zonenplanänderung betreffend die Parzellen Nr. 490 und Nr. 1626 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn, unter Beilage von drei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 490 und Nr. 1626, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Steckborn, Gemeindehaus, Seestrasse 123, 8266 Steckborn
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 - Amt für Raumplanung, Abt. übergeordnete Planung
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 490 und Nr. 1626, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 26. Januar 2011 ersucht der Stadtrat Steckborn um Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung 2010. Die beiden Parzellen Nrn. 490 und 1626 sind von der Teilrevision 2010 betroffen, da sie von der Reservebauzone in die definitive Bauzone umgewandelt werden sollen.

Gegen diese Zonenplanänderung Parzelle Nr. 490 und Nr. 1626 wurde beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs eingereicht. Daraufhin wurde das Genehmigungsverfahren betreffend Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 490 und 1626 auf Antrag der Gemeindebehörde sistiert. Die Teilrevision Ortsplanung 2010 wurde mit Entscheid

2/2

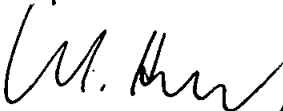
Nr. 53 vom 31. August 2011 durch das Departement für Bau- und Umwelt genehmigt und mit dem Hinweis versehen, dass über die von der Teilrevision ausgeklammerten Parzellen Nrn. 490 und 1626 in einem separaten Entscheid entschieden wird. Der Rekurs gegen die Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 490 und 1626 konnte gemäss Entscheid des DBU vom 22. November 2011 durch Vergleich als erledigt abgeschrieben werden.

Gemäss § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) obliegt es dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) zu prüfen, ob die eingereichten Pläne und Vorschriften rechtmässig sind und der übergeordneten Planung, wie auch dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens entsprechen. Dabei erfolgt eine generelle Prüfung, das Planungsermessen der Gemeinde gemäss Art. 2 Abs. 3 RPG ist zu respektieren.

Bei der Zonenplanänderung der Parzellen Nrn. 490 und 1626 handelt es sich um die Umwandlung von Reservebauzonen in definitive Bauzonen. Diese notwendig gewordene Umwandlung basiert auf einem Bundesgerichtsentscheid vom 9. Januar 2009. Die beiden betroffenen Parzellen stossen direkt an den Untersee und sollen entlang dem See der Wohnzone W1 und in der zweiten Bautiefe der Wohnzone W2 zugewiesen werden. Zudem werden sie mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die generelle Prüfung ergibt, dass die Zonenplanänderung betreffend Parzellen Nrn. 490 und 1626 die Anforderungen nach § 33 Abs. 1 des PBG erfüllt. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Feb. 2012